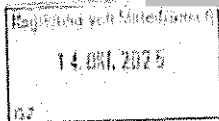


Regierung von Mittelfranken
Stabsstelle für Energieleitungen
Promenade 27

91522 Ansbach



EINSCHREIBEN

Einwendung gegen die geplante Juraleitung Abschnitt A – West im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendung gegen das Vorhaben der TenneT TSO GmbH zur geplanten Juraleitung im oben genannten Abschnitt.

- #1 Diese Stromrassen-Leitung erzeugt elektrische und magnetische Felder, die biologische Prozesse beeinflussen. Zudem entstehen ionisierte Luftpartikel und Raumladungswolken, die eingeatmet werden. Die genauen gesundheitlichen Auswirkungen und eventuell notwendige Schutzmaßnahmen sind seitens TenneT TSO in keiner Weise berücksichtigt. Für mich heißt das, dass ein sehr hohes Risiko auf mich abgewälzt wird. Daraus entsteht für mich die nicht kalkulierbare Gefahr drohender Beeinträchtigungen meiner Gesundheit.
- #2 Wer verantwortet spätere negative gesundheitliche Folgen aus dem Projekt?
Wer kompensiert diese Schäden, die sicherlich auftreten werden?
Die Regierung von Mittelfranken?
- #3 Hiermit bitte ich die Regierung von Mittelfranken unbedingt die Planung, Kosten, Umweltschaden, Naturschutz und vor allem die Gesundheitsvorsorge gegenüber uns Anwohnern in Bezug auf Zumutbarkeit, Lärm, Strahlen, Abstand der Leitungen, sprich alle Fakten, ausführlich und sorgfältig zu prüfen und die Risiken genau zu bewerten.
- #4 Die Planung neuer, zentraler Höchstspannungsleitungen muss zwingend unter dem Aspekt der nationalen Sicherheit und der Resilienz kritischer Infrastrukturen gegen externe Bedrohungen erfolgen. Durch die Bündelung von überregionalen Transportkapazitäten in neuen Übertragungsstrassen wird die gesamte Stromversorgung anfälliger für Sabotageakte, militärische Angriffe oder Naturkatastrophen.
- #4 Die TenneT TSO GmbH ist eine 100%ige Tochter des niederländischen Staatsunternehmens TenneT Holding B.V. Der Verkauf von Flächen in deutschem Staatsgebiet an ein ausländisches Unternehmen im Rahmen des Ausbaus kritischer Infrastruktur ist aus meiner Sicht nicht hinreichend demokratisch legitimiert und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit sowie die nationale Kontrolle dar. Wenn dann noch weitere ausländische Investoren (bspw. aus Asien) mit einsteigen, dann ist jegliche nationale Kontrolle ausgeschlossen und die Abhängigkeit vorprogrammiert.

015_P003#1

Bezüglich Ihrer Bedenken hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen durch die geplante Höchstspannungsleitung möchten wir Ihnen umfassend antworten, um etwaige Sorgen bestmöglich auszuräumen.

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich festgesetzt. Die Grenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den nicht nur vorübergehendem Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von:

Elektrische Feldstärke: max. 5 kV/m

Magnetische Flussdichte: max. 100 µT

Alle Anlagenteile – einschließlich Freileitungen und Umspannwerke – werden so geplant, errichtet und betrieben, dass diese Grenzwerte eingehalten werden.

Die unabhängige Strahlenschutzkommission (SSK) sowie das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überwachen fortlaufend den Stand der internationalen Forschung und bestätigen regelmäßig die wissenschaftliche Grundlage der geltenden Grenzwerte. Eine Gesundheitsgefährdung durch die geplante Leitung ist aus heutiger wissenschaftlicher und rechtlicher Sicht daher nicht zu erwarten.

Seite 2 von 2

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Genehmigungsplanung detaillierte immissionstechnische Untersuchungen durchgeführt, die Ergebnisse dargelegt und nachgewiesen, dass im räumlichen Bereich des Ersatzneubaus jegliche Grenzwerte nach der 26. BImSchV weit unterschritten werden und somit eine Gesundheitsgefährdung nicht besteht (s. Unterlage 9).

015_P003#2

Die Forderung richtet sich an die Regierung. Eine Erwiderung seitens der Vorhabenträgerin ist daher nicht erforderlich. Grundsätzlich sind aus Sicht der Vorhabenträgerin die genannten Themen in den Planfeststellungsunterlagen ausreichend behandelt worden.

015_P003#3

Dieser Belang geht aufgrund seiner bundespolitischen Bedeutung weit über das hinaus, was ein Planfeststellungsverfahren auf der Ebene des Problembewältigungsgrundsatzes im Rahmen der konkreten Vorhabenzulassung leisten könnte. Gem. § 12e Abs. 4 EnWG sind die Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde an die Feststellungen des Bundesbedarfsplans gebunden, d.h. die Planrechtfertigung, namentlich der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens und der Grundsatz der Freileitungsbauweise, sind bereits gesetzlich festgestellt und stehen hier nicht zur Disposition.

015_P003#4

Der Hinweis ist für die Realisierung des Vorhabens nicht relevant.

015_P003#5

Die Vorhabenträgerin nimmt den an die Planfeststellungsbehörde gerichteten Hinweis zur Kenntnis.

015_P003#6

Hier gilt ebenfalls: Der vordringliche Bedarf und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens sind in § 1 BBPlG gesetzlich festgestellt; diese Feststellungen sind nach § 12e Abs. 4 EnWG für die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde bindend. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 - juris Rn. 38 m. w. N.; BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 17). Solche Gründe liegen nicht vor. Über den Bedarf und die Planrechtfertigung ist daher im Planfeststellungsverfahren nicht mehr zu entscheiden.

015_P003#7

Die Vorhabenträgerin verweist hier auf vorherige Erwiderung.

015_P003#8

Die Vorhabenträgerin nimmt den an die Planfeststellungsbehörde gerichteten Hinweis zur Kenntnis. Aus Sicht der Vorhabenträgerin wurden Rahmen der Abwägung in der

#5

Außerdem belasten steigende Energiekosten durch Netzentgelte insbesondere einkommensschwache Haushalte massiv. Eine fehlerhafte Abwägung, die unnötig teure oder überdimensionierte Trassen zulässt, konterkariert die Ziele des Sozialstaatsprinzips und gefährdet die soziale Akzeptanz der Energiewende. Ich fordere, dass im Rahmen der Abwägung die Folgekosten für den Sozialstaat (z. B. durch erhöhte Belastungen für Bürgergeld-Empfänger oder die Notwendigkeit von Subventionen zur Dämpfung der Energiepreise) transparent geführt und gewichtet werden.

#6

Es bestehen enorme Zweifel daran, ob der Ausbau in der geplanten Form zwingend notwendig ist. Die einseitige Ausrichtung auf zentrale Großprojekte widerspricht dem Ziel der staatlich ausgegebenen dezentralen Energiewende. Regionale Speicherlösungen, Lastmanagement und Netzoptimierung wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Laut Website netzentwicklungsplan.de wurden bei den bisherigen Konsultationen Tausende an Stellungnahmen abgegeben. Bei den Veröffentlichungen konnte man sehen, dass nahezu hundert Prozent, darunter auch zahlreiche aus der wissenschaftlichen Fachwelt, den überdimensionierten Netzausbau insgesamt, aber speziell auch den des HGÜ-Netzes abgelehnt haben. Für diese Trassen gibt es im Rahmen einer dezentralen, verteilnetzorientierten Energiewende keinen Bedarf.

#7

Als letzten, aber auch entscheidenden Punkt stellt sich die Tatsache dar, dass bis heute keine belastbare Kosten-Nutzen-Rechnung für den Ersatzneubau der Juraleitung vorliegt. Wie kann eine verantwortbare Entscheidung getroffen werden, wenn wesentliche planungsrelevante Parameter nicht offengelegt sind?

#8

Aufgrund all dieser Gründe fordere ich die Planfeststellungsbehörde auf, der vorliegenden Planung in ihrer derzeitigen Form nicht zuzustimmen. Stattdessen bitte ich darum, Alternativen zu prüfen, die Mensch, Natur und Landschaft stärker schonen – insbesondere durch eine (Teil-) Erdverkabelung oder eine Trassenverlegung entlang weniger sensibler Strecken.

Ich denke, die Regierung von Mittelfranken hat eine Verantwortung für ihre Bürger und demzufolge die Fürsorge derer höher abzuwägen als die Gewinnabschöpfung ausländischer Profitunternehmen.

#9

Um meine dargelegten Einwände angemessen vertreten und offene Fragen direkt klären zu können, bitte ich höflich um die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme am eventuell stattfindenden Termin zur Erörterung. Deshalb zeige ich meine Absicht an, am gemäß §73 Abs. 6 VwVfG vorgesehenen Erörterungstermin persönlich teilzunehmen und meine Einwendungen zu erläutern.

Ich bitte daher um rechtzeitige und formgerechte Ladung.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Trassenfindung keine vorzugswürdigere Alternative zur vorliegenden Planung gefunden.

Weiterhin ist im Bundesbedarfsplangesetz geregelt, dass in einigen besonders gekennzeichneten Vorhaben (in der Anlage zum BBPlG mit einem "F" gekennzeichnete Pilotprojekte) auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten diese Leitungen als Erdkabel errichtet und betrieben werden können, falls besondere Voraussetzungen gegeben sind. Die Ermittlung der für eine Erdverkabelung in Betracht kommenden Teilabschnitte (typische Längen zwischen 3 und 12 km) erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Auslösekriterien des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BBPlG und folgt somit dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Im Raumordnungsverfahren wurden die Bereiche, in denen die Auslösekriterien für eine Planung der Leitung als Teilerdverkabelung vorliegen, in sogenannten Erdkabelsteckbriefen beschrieben und bewertet. Von der Vorhabenträgerin wurden im 380-kV-Ersatzneubauprojekt Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim zunächst insgesamt drei Streckenabschnitte identifiziert, für welche die Voraussetzungen einer Teil-/Erdverkabelung vorliegen (Katzwang, Ludersheim und Mühlhausen). Die Entscheidung, ob ein identifizierter Erdkabelabschnitt auch umgesetzt werden kann, setzt zudem voraus, dass ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt vorliegt. Diese Prüfung kann erst in den einzelnen Genehmigungsabschnitten konkret getroffen werden.

015_P003#9

Die Einwendung erfordert keine Erwiderung der Vorhabenträgerin